

Satzung
der Gemeinde Kressbronn am Bodensee
über die Ordnung und die Erhebung von Gebühren für den
gemeindeeigenen Weihnachtsmarkt
(Weihnachtsmarktsatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. am 24. April 2024 folgende Satzung über die Ordnung und die Erhebung von Gebühren für den gemeindeeigenen Weihnachtsmarkt beschlossen:

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zweck und Name	2
§ 3 Öffentliche Einrichtung	2
II. Ordnungs- und Benutzungsvorschriften	2
§ 5 Markttag und Marktzeit	3
§ 6 Standplätze	3
§ 7 Sauberhaltung des Marktes, Reinigung der Standplätze	4
§ 8 Marktaufsicht	4
§ 9 Verhalten auf dem Markt	4
§ 10 Ausschluss vom Markt	5
III. Benutzungsgebühren	5
§ 11 Erhebungsgrundsatz	5
§ 12 Gebührenschuldner	5
§ 13 Gebührenhöhe	5
§ 14 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr	6
IV. Schlussbestimmungen	6
§ 15 Haftung	6
§ 16 Ordnungswidrigkeiten	6
§ 17 Inkrafttreten	7
Anlage 1	8
Anlage 2	8

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den gemeindeeigenen Weihnachtsmarkt der Gemeinde Kressbronn a. B.

§ 2 Zweck und Name

- (1) Zweck dieser Satzung ist die Regelung der Ordnung und die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme am gemeindeeigenen Weihnachtsmarkt.
- (2) Der gemeindeeigene Weihnachtsmarkt trägt den Namen „Kressbronner Weihnachtsmarkt“.

§ 3 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Kressbronn a. B. betreibt den gemeindeeigenen Weihnachtsmarkt als öffentliche Einrichtung. Der Weihnachtsmarkt fördert die christliche Kultur, dient örtlichen Vereinen, Kirchen und Organisationen sowie Einrichtungen der Gemeinde zur eigenen Präsentation und zur Erzielung von Einnahmen für den sozialen Härtefonds der Gemeinde Kressbronn a. B.
- (2) Zur Benutzung des Weihnachtsmarktes sollen nur dann Vereine, Organisationen oder Gewerbetreibende ohne Sitz in Kressbronn a. B. zugelassen werden, wenn sich für den Verkauf einer bestimmten Warenart oder Dienstleistung bei vorhandenem Standplatz kein Ortsansässiger bewirbt. Privatpersonen und Gewerbetreibende werden nur zugelassen, wenn sich für einen Standplatz kein ortsansässiger Verein bzw. keine Kirche oder Organisation bewirbt.

II. Ordnungs- und Benutzungsvorschriften

§ 4 Marktort

- (1) Der Weihnachtsmarkt findet um das Rathaus auf dem Rathausplatz statt.
- (2) Der Marktbereich bestimmt sich nach der Anlage. Die in der Anlage gekennzeichnete Fläche darf nicht überschritten werden. Die Ein- und Ausgänge sind freizuhalten.

§ 5 Markttag und Marktzeit

- (1) Der Weihnachtsmarkt findet am ersten Adventswochenende statt. Die Öffnungszeiten sind am Freitag, von 16:30 Uhr bis 20:30 Uhr und am Samstag, von 15:00 Uhr bis 20:30 Uhr.
- (2) Mit dem Anfahren der Waren und dem Aufbau der Marktstände darf am Freitag ab 8.00 Uhr begonnen werden. Die Standplätze müssen spätestens am Samstag um 22.30 Uhr geräumt und gesäubert sein. Die Schlüssel zu den Buden müssen spätestens am darauffolgenden Montag der Gemeinde zurückgegeben werden.

§ 6 Standplätze

- (1) Die Gesamtanzahl der Standplätze wird auf 30 Plätze festgesetzt. Davon sollen Standplätze vorgesehen werden für den Verkauf von Heißgetränken sowie Speisen, die an Ort und Stelle verzehrt werden können. Außerdem sind Standplätze für den Verkauf von weihnachtlichem oder winterbezogenem Kunsthandwerk vorzusehen.
- (2) Die Marktteilnehmer erhalten auf Antrag einen Standplatz zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes. Standplatzbetreiber haben Anspruch auf eine Weihnachtsmarktbude. In Ausnahmefällen kann ein Standbetreiber zwei Weihnachtsmarktbuden erhalten.
- (3) Für den Weihnachtsmarkt werden nur Standplätze für beide Tage vergeben. Die Standbetreiber sind verpflichtet, den Stand an beiden Tagen zu betreiben.
- (4) Zugeteilte Standplätze, die bis zum Beginn des Marktes nicht belegt sind, können anderweitig vergeben werden. Ein Schadensersatzanspruch gegen die Gemeinde kann hieraus nicht abgeleitet werden.
- (5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (6) Reicht der für den Weihnachtsmarkt zur Verfügung stehende Platz nicht für alle Antragsteller aus, entscheidet die Gemeindeverwaltung nach Ermessen über die Vergabe der Standplätze. Bei der Ermessensentscheidung sind insbesondere die Kriterien Ortsansässigkeit, Bekanntheit und Bewährung heranzuziehen.
- (7) An den Verkaufsstellen ist der Name des Standbetreibers an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

- (8) Gibt die Gemeinde Preisvorgaben für Waren oder Dienstleistungen heraus, so müssen sich die Standbetreiber an diese Vorgaben halten. Preisvorgaben können Mindest- oder Maximalpreise festsetzen.

§ 7

Sauberhaltung des Marktes, Reinigung der Standplätze, Nachhaltigkeit

- (1) Die Standplätze sind sauber zu halten.
- (2) Die Standinhaber sind insbesondere verpflichtet:
1. Abfälle während der Verkaufszeit zu sammeln und spätestens nach Beendigung des Marktes ordnungsgemäß in Mülltüten neben der Marktbude zur Abholung durch den Bauhof abzustellen;
 2. die Flächen unmittelbar vor den Standplätzen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- (3) Die Standplätze und Holzhütten sind in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu verlassen.
- (4) Auf Verpackungsmaterial soll nach Möglichkeit verzichtet werden. Geschirr, Tüten und ähnliches aus Einwegkunststoff sind unzulässig.

§ 8

Marktaufsicht

Die Gemeinde kann einen Bediensteten oder einen Dritten mit der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung beauftragen. Den Anweisungen des Beauftragten ist Folge zu leisten.

§ 9

Verhalten auf dem Markt

- (1) Jeder Standbetreiber und Besucher hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen zumutbar gestört oder belästigt werden.
- (2) Im Marktbereich ist insbesondere untersagt:
1. außerhalb dafür eingerichteter Grillstellen Feuer anzuzünden, Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
 2. der Verkauf oder das Anbieten von Waren oder Leistungen aller Art sowie das Verteilen von Druck- und Werbeschriften ohne Erlaubnis der Gemeinde;
 3. das Abspielen von Musik oder Musizieren ohne Erlaubnis der Gemeinde;
 4. während der Marktzeit mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern ohne Erlaubnis der Gemeinde zu fahren;
 5. Waffen oder gefährliche Werkzeuge bei sich zu führen;

6. Abfall außer in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen;
 7. sich in einem Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten;
 8. der Konsum und das Handeln von Betäubungsmitteln, auch wenn sie nicht nach dem BtMG verboten sind; dies gilt insbesondere auch für THC-haltige Betäubungsmittel.
- (3) Alle Teilnehmer des Weihnachtsmarktes haben sich an die Vorschriften dieser Satzung zu halten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere hygienerechtliche Vorschriften, sind zu beachten.
- (4) Bei Verstößen gegen die Vorschriften dieser Satzung kann die Gemeinde Teilnehmer und Besucher vom Fest ausschließen. Teilnehmer haben in diesem Fall keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

§ 10

Ausschluss vom Markt

Wer gegen diese Satzung verstößt, kann auf Zeit oder auf Dauer von der Benutzung des Marktes ausgeschlossen werden.

III. Benutzungsgebühren

§ 11

Erhebungsgrundsatz

Für die Bereitstellung und die Benutzung von Standplätzen am Weihnachtsmarkt werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 12

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer Anspruch auf die Benutzung eines Standplatzes hat oder wer den Platz tatsächlich benutzt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschildner.

§ 13

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Anlage (Weihnachtsmarktgebührenverzeichnis). Das Gebührenverzeichnis ist geltender Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Einrichtungen der Gemeinde Kressbronn a. B. sind von der Gebührenpflicht befreit, soweit die Einnahmen dem Zweck der Einrichtung zufließen sollen.

- (3) Die Gemeinde kann auf die Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise verzichten, soweit das Angebot des Standplatzes für den Kressbronner Weihnachtsmarkt eine besondere Attraktivität hat oder die Gebührenerhebung für den Standbetreiber zu einem unwirtschaftlichen Betrieb des Standes führen würde. Standbetreiber haben hierauf keinen Anspruch.

§ 14

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Zuteilung des Standplatzes und wird vor Beginn des Weihnachtsmarktes zur Zahlung fällig. Die Gemeinde kann die Zahlung ausschließlich elektronisch zulassen.
- (2) Wird die fällige Gebühr nicht oder nicht vollständig bezahlt, kann die Gemeinde die Zuteilung des Standplatzes verweigern.
- (3) Marktteilnehmer haben keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr, wenn sie die Teilnahme am Weihnachtsmarkt innerhalb eines Monats vor der Veranstaltung absagen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 15

Haftung

Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet ebenso nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Weihnachtsmarktes durch die Standbetreiber oder durch Besucher und Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Absatz 1 Nr. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 5 Absatz 1 außerhalb der Öffnungszeiten des Weihnachtsmarktes einen Standplatz betreibt;
 2. entgegen § 6 Absatz 3 den Standplatz nicht an beiden Tagen betreibt;
 3. entgegen § 7 den Standplatz nicht sauber hält und nach Beendigung des Weihnachtsmarktes nicht reinigt;
 4. entgegen § 8 die Anweisungen der Marktaufsicht nicht befolgt;
 5. entgegen § 9 Absatz 1 andere unzumutbar stört oder belästigt;

6. entgegen § 9 Absatz 2 Feuer anzündet, Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt; Waren oder Dienstleistungen aller Art ohne Erlaubnis der Gemeinde anbietet oder Druck- und Werbeschriften verteilt; ohne Erlaubnis der Gemeinde Musik abspielt oder musiziert; den Marktbereich mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern befährt; Waffen oder gefährliche Werkzeuge bei sich führt; Abfall außer in den dafür vorgesehenen Behältern entsorgt, sich in einem Anstoß erregenden Zustand im Marktbereich aufhält, Betäubungsmittel konsumiert oder damit handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 1.000 Euro geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2024 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Ordnung und die Erhebung von Gebühren für den gemeindeeigenen Weihnachtsmarkt vom 26. Juli 2016 außer Kraft.

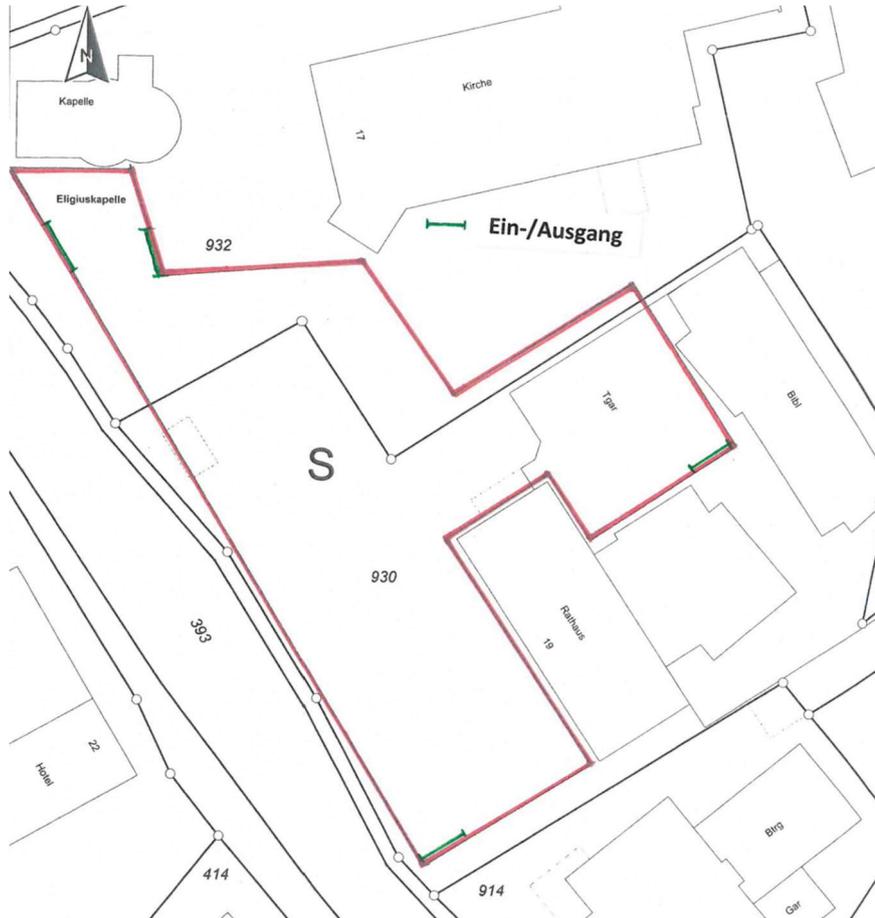
Ausgefertigt:
Kressbronn a. B., 25. April 2024

gez. D. Enzensperger

Daniel Enzensperger
Bürgermeister

Anlage 1

MARKTBEREICH



Anlage 2

WEIHNACHTSMARKTGEBÜHRENVERZEICHNIS

Nr.	Benutzungsart	Gebühr
1000	Allgemeine Standgebühr	100,00 €
2000	Besondere Standgebühr (bei Verkauf von Lebensmitteln zum Verzehr an Ort und Stelle)	150,00 €
3000	Holzhütte (einschließlich Auf- und Abbau)	gebührenfrei